



FREUNDKREIS
DER
PANZERGRENADIERTRUPPE
E.V.

-SATZUNG-

Stand September 2011

§ 1

NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt die Bezeichnung „Freundeskreis der Panzergrenadiertruppe e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist MUNSTER am Ausbildungszentrum MUNSTER.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der „Freundeskreis der Panzergrenadiertruppe e.V.“ bezweckt :
 - in der Öffentlichkeit und in ausgewählten gesellschaftlichen Bereichen Wesen und Auftrag der Panzergrenadiertruppe zu verdeutlichen und zu unterstützen und durch Vorträge, Diskussionen und Begegnungen seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Informationen über verteidigungspolitische, taktisch operative und technische Probleme sowie über die Weiterentwicklung der Panzergrenadiertruppe zu vermitteln;
 - dem Heer ein Forum zu spezieller Unterrichtung über Verteidigungsprobleme zu bieten, den aktiven Soldaten und Reservisten eine zusätzliche Möglichkeit zu geben, sich in allen Lebenslagen qualifiziert zu informieren;
 - Brückenfunktion zwischen den Generationen innerhalb der Panzergrenadiertruppe zu sein;
 - Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen zur Erforschung zeitgeschichtlicher Themen und zur Weiterentwicklung der Truppengattung;
 - Herstellen und Aufrechterhaltung von Verbindungen zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen im In - und Ausland als Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird u. a. verwirklicht
 - im Rahmen der Durchführung eines jährlichen Symposiums,
 - im Rahmen von Informations- und Werbemaßnahmen,
 - durch werbewirksame Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - Herausgabe entsprechender Mitteilungen.
- (3) Der Verein unterstützt und ist offen für Gemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung und beeinträchtigt diese nicht.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die unter § 2 genannten Ziele des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied können aktive und ehemalige Offiziere, Unteroffiziere sowie Offizier-. Feldwebelanwärter (-innen) und Reserveoffiziere der Panzergrenadiertruppe werden, die den Zweck des Vereins bejahen.

- (2) Mitglied können auch Personalvereinigungen mit gleicher Zielsetzung werden.
- (3) Andere Einzel- oder juristische Personen, die besondere Verbindung zur Panzergrenadiertruppe haben und die Vereinszwecke maßgeblich unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sollen solche Personen sein, die sich um den Verein, die Panzergrenadiertruppe oder durch herausragende Leistungen als Panzergrenadier verdient gemacht haben. Vereinsmitglieder können Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung ist offen; bei Wahlen kann sie geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

- (3) Der Vorstand beruft einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein. Zu ihr ist mindestens 6 Wochen vorher einzuladen. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden, wenn sie von mindestens 20 v.H. der Anwesenden unterschrieben wurden.

- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des amtierenden Vorstandes sowie den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf innerhalb einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist mit einer Tagesordnung ein. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (6) Stimmrecht der Personalvereinigungen gem. § 4 (2) wird durch deren gewählten Vertreter ausgeübt.
- (7) Mitglieder gem. § 4 (3) haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beginnt 3 Tage nach der Posteinlieferung.

§ 7

VORSTAND

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - 1 Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1 Geschäftsführer
 - 1 Schatzmeister
 - 1 Schriftführer
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter und 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Gremien berufen.
- (7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8**KASSENPRÜFER**

- (1) In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer überzeugen sich stichprobenartig von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung und überprüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfungen sind von zwei Prüfern gemeinsam durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfbericht zu fertigen, welcher dem Vorstand zum Verbleib vorzulegen ist. Er ist außerdem der Mitgliederversammlung durch einen Kassenprüfer nach dem Bericht des Schatzmeisters vorzutragen. Über stichprobenartige Prüfungen ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten.

§ 9**MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrages und die Art der Zahlungsweise mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.

§ 10**HAFTUNG**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 11**AUFLÖSUNG**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu je einem Drittel an

- das Soldatenhilfswerk e.V.,
- den Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge und,
- den Verein der Freunde und Förderer des Panzermuseums Munster,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Gefasste Verwendungsbeschlüsse dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12
GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Clauß', on a light green background.

Clauß
Generalmajor und
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Meyer', on a light blue background.

Meyer
Oberst a.D. und
Geschäftsführer